

RS UVS Kärnten 1996/03/27 KUVS- 450/5/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1996

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde hat die von der Erstinstanz vorgenommene Strafbemessung auch dann einer Überprüfung zu unterziehen, wenngleich diese nicht ausdrücklich in der Berufung bekämpft wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at